

## **KSV1870 FAIRNESS-Konzept**

zur geplanten Änderung des Privatkonkurses  
(Arbeitsprogramm der Bundesregierung Jänner 2017)

### **Die Zweite Chance gibt es schon: wir sollten sie ausbauen für gescheiterte Unternehmer, aber nicht entwerten bei Konsumschuldnern!**

Unter dem Slogan: „Modernes Insolvenzrecht – Kultur des Scheiterns“ nimmt sich die Bundesregierung vor, bis Jahresmitte das derzeit geltende Schuldenregulierungsverfahren vollständig zu novellieren.

#### **Die derzeit gelebte Praxis:**

Seit 1995 ist es möglich, dass sich natürliche Personen (= ehemalige Unternehmer ebenso wie Konsumschuldner) in einem Zeitraum von 5 - 7 Jahren vollkommen entschulden können.

Die Vorteile dieser Verfahren für Schuldner:

- Wenn sie einen Zahlungsplan vorlegen, der von ihren Gläubigern akzeptiert wird, so gibt es **keine Mindestanforderungen**.
- Sie verlassen bedingt **entschuldet** das Gericht und können sofort **soviel verdienen, wie sie wollen**: indem sie selbstständig bleiben bzw. werden oder auf andere Weise
- Sie können **sogar erben**, ohne etwas davon an ihre Gläubiger abliefern zu müssen.

Ca. 73 % aller Privatkonkurse enden mit einem Zahlungsplan und mit Quoten zwischen 0,3 % und 100 %. Jahr für Jahr können mehr als 100 Fälle sogar mit einer 100%igen Zahlungsquote beendet werden.

Wenn die Schuldner sich nicht mit den Gläubigern einigen können, haben sie immer noch die Möglichkeit, in ein 7jähriges Abschöpfungsverfahren zu gehen. Am Ende dieser 7 Jahre haben sie einen **Rechtsanspruch auf Restschuldbefreiung**, wenn ihre Gläubiger mindestens 10 % erhalten haben. In der Praxis erteilt das Gericht aber auch die Restschuldbefreiung ohne dass die Mindestquote erreicht wurde, indem es den Einzelfall prüft und entsprechend beurteilt. Wenn sich der Schuldner nach seinen Möglichkeiten bemüht hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wird die Restschuldbefreiung zuweilen schon bei Zahlung von nur zwei oder drei Prozent ausgesprochen. Dass der Verursacher der Schulden selbst seinen Beitrag leisten muss, entspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden. Die Alternative wäre, die Schulden der Solidargesellschaft der braven Zahler aufzubürden.

Ca. 87% aller Schuldner werden derzeit durch die Schuldenregulierungsverfahren ihre Zahlungsverpflichtungen los. Bei einer durchschnittlichen pro Kopf-Verschuldung von EUR 58.500,- könnte eine monatliche Rückzahlung von nur ca. EUR 60,- dafür bereits ausreichend sein.

#### **Warum ein erfolgreiches System zerstören?**

Schuldenberater wollen die 10 % Mindestquote abschaffen, mit dem Argument, dass Schuldner bereits angesichts dieser Hürde das Handtuch werfen würden. Sie versuchten es dann gar nicht, auch wenn sie Chancen hätten, einfach weil sie sich Mühe und Leistung über die 7 Jahre nicht zutrauten.

Auf Basis dieser Argumente und mit Rückenwind durch eine Empfehlung der EU, die Schuldenregulierungsverfahren für redlich gescheiterte Unternehmer zu erleichtern, möchte die

Regierung eine Entschuldung nach bereits drei Jahren und ohne besondere Quotenerfordernisse **für alle natürlichen Personen** einführen.

Unternehmensgründer haben jedoch ein Wagnis auf sich genommen, daher haben sie es verdient, bevorzugt entschuldet zu werden. Es wäre ihnen gegenüber nicht fair, mit Konsumschuldern, die oft auch über ihre Verhältnisse leben, gleichgesetzt zu werden.

### **Denn das hätte negativen Folgen für die Wirtschaft:**

Derzeit leisten Schuldner im Privatkonkurs jährlich Zahlungen von ca. EUR 180 Mio. direkt an ihre Gläubiger (Banken, Versicherungen, Energieversorger, Telekommunikationsunternehmen etc.). Diesen Betrag müsste in Zukunft die Solidargemeinschaft aller Bürger tragen oder kurz gesagt: wir alle!

Eine Restschuldbefreiung nach bereits drei Jahren hätte auch wesentliche negative Auswirkungen auf die Schuldenregulierung **außerhalb der Verfahren**: Heute müssen Barquoten von ca. 20 - 50 % geboten werden, damit Gläubiger prinzipiell zustimmen. Wenn Konsumschuldner in nur drei Jahren auch ohne besondere Leistung schuldenfrei sein können, wird es **keine akzeptablen Angebote** mehr geben.

Das KSV1870 Konzept für eine faire Lösung mit drei Ausrichtungen:

- Unterstützung der Regierung bei der Umsetzung der EU-Verordnung
- Interessensausgleich für die Wirtschaft
- Wahrung der Zweiten Chance für einmal gescheiterte Unternehmer

Eine faire Lösung bedarf einer deutlichen Differenzierung zwischen ehemaligen Unternehmern und Konsumschuldern. Die folgenden 7 Punkte schaffen einen gerechten Ausgleich zwischen allen Beteiligten:

1. Schuldner, die ein Unternehmen betreiben bzw. zum Eröffnungszeitpunkt betrieben haben, werden in drei Jahren entschuldet, indem sie in dieser Zeit leisten, was ihnen zumutbar ist, also etwa das, was sie in unselbständiger Tätigkeit verdienen würden. Unternehmer würden dadurch die **Scheu vor der Insolvenz verlieren** und ihre Anträge selbst rasch(er) stellen. Die Wertvernichtung vor Verfahrenseröffnung würde dadurch vermindert, **mehr Sanierungen und Erhalt von Unternehmenssubstanz** wären die Folge. Das allein rechtfertigt eine bevorzugte Entschuldung und Österreich würde mit dieser Vorgangsweise **eine Empfehlung der EU umsetzen**, bevor diese in vermutlich zwei Jahren als Richtlinie erlassen wird.
2. Sinnvoll wäre als Zusatzerfordernis ein **Eigenantrag**, der noch vor dem ersten Gläubigerantrag bei Gericht einlangen müsste. Auch diese Maßnahme würde Anträge und Eröffnungen wesentlich beschleunigen und zur **Schonung der Unternehmenssubstanz** und **Entlastung der Gerichte** führen. Jedenfalls müssen vor einer Entschuldung die **Verfahrenskosten gedeckt** sein, weil diese sonst ebenfalls den Steuerzahlern aufgebürdet werden würden
3. Konsumschuldner (also Schuldner, die kein Unternehmen betreiben), haben entweder ein unselbstständiges Einkommen oder es darf vorausgesetzt werden, dass sie sich darum bemühen. Von ihnen wird ein Zahlungsplan **über fünf Jahre** erwartet. Dabei bleiben etwaige Pfandrechte am Gehalt auf zwei Jahre für den Pfandgläubiger werthaltig und **unbesicherte Gläubiger** erhalten drei Jahre lang Zahlungen. Zahlungspläne, die die Einkommenssituation über diese fünf Jahre nicht angemessen berücksichtigen, wären **bereits heute** nach § 194 Abs. 1 IO **nicht gesetzeskonform**.

4. Akzeptieren die Gläubiger einen gesetzeskonformen Zahlungsplan nicht, so geht der Schuldner in ein 5jähriges Abschöpfungsverfahren. Einleitungshindernisse sorgen dafür, dass nur „redlichen“ Schuldnern eine solche Abschöpfung gewährt wird. Konsumschuldner hingegen, die über ein Einkommen verfügen oder arbeitsfähig sind, werden zu angemessener Bemühung angehalten. Damit können Quotenzahlungen für Gläubiger erreicht und gleichzeitig **Missbrauch bekämpft** werden. Der Bevölkerung würde dadurch nicht signalisiert, dass die Kombination aus Schuldenmachen und **Nicht-Bezahlen** von der Rechtsordnung gefördert oder gar **belohnt** wird.
5. Um den Umstieg von derzeit 7 auf fünf Jahre bei Konsumschuldnern bzw. von 7 auf drei Jahre bei Unternehmern fließender zu gestalten, werden mit Übergangsfristen die Laufzeiten des Abschöpfungsverfahrens verkürzt. Die volle Verkürzung käme mit einer **Einschleifregelung** und wäre wahrscheinlich in die EU Verordnung (2018 mit Wirkung Ende 2020) eingetaktet. Eine Einschleifregelung würde Zuwarten nicht pönalisieren, aber auch nicht belohnen. Sie würde verhindern, dass ein bestehender Zahlungsplan deshalb nicht erfüllt wird, weil eine neue „Schnellentschuldung“ kommt – und damit auch keinen „Run“ auf die Gerichte auslösen.
6. Das vertragliche **Pfandrecht am Einkommen** soll **unverändert erhalten** bleiben. Durch die fünf Jahre für den Zahlungsplan würde auch dieses angemessen im Verhältnis zu den unbesicherten Gläubigern zur Befriedigung führen. Ansonsten würden diese praktisch um 80 % oder noch mehr ihrer derzeit erlangten Zahlungen gebracht.
7. Die **Sperrfristen** sollen nur **nach Entschuldung** gelten. Keinesfalls dann, wenn ein Schuldner lediglich einen Anlauf nimmt, ohne diesen durchzuziehen. Es ist daher sinnvoll, Sperrfristen mit 20 Jahren nach Abschöpfung und 10 Jahren (für Zahlungsplan) **unverändert zu belassen**. Eine Sperrfrist für die bevorzugte Entschuldung (drei Jahre Zahlungsplan) sollen nur jene Unternehmer bekommen, die nicht in den vergangenen 10 oder 15 Jahren **schon eine Insolvenz** (Eröffnung oder Abweisung) hatten bzw. zu verantworten hatten (z. B. GmbH Gesellschafter). Bei vorzeitiger Einstellung oder Versagung der Restschuldbefreiung wegen Obliegenheitsverletzungen soll es **keine Sperrfrist** geben, sondern eine Verlängerung der Fristen um jeweils zwei Jahre für jeden neuen Anlauf.

Dieses faire, dynamische und lösungsorientierte Konzept des KSV1870 würde bestehende Strukturen weitgehend erhalten bzw. schrittweise an die Zukunft anpassen. Es bleibt bei einem „Anspannungsprinzip“ für Schuldner und differenziert zwischen redlichen Unternehmern, die scheitern, und allen anderen auf angemessene Weise. Der Unterschied zwischen drei und fünf Jahren ist maßvoll und akzeptabel. Die Zweite Chance für einmal gescheiterte Unternehmer bleibt nicht nur gewahrt, sondern wird sogar verstärkt. Das entspricht nicht nur dem Gebot der Fairness, sondern ist auch ein deutlicher Impuls für den Wirtschaftsstandort Österreich.